

Medizinische Flugtauglichkeit

Stand: 08/2018

Zur Ausübung der Rechte aus der Sportpiloten-Lizenz ist eine Grundvoraussetzung die Medizinische Flugtauglichkeit.

- Nur mit einem gültigen Tauglichkeitszeugnis darf geflogen werden
- Das Tauglichkeitszeugnis muss immer mitgeführt werden

In der EU Richtlinie 1178/2011 Teil MED finden sich die notwendigen gesetzlichen Vorschriften. Hier sind auch die Untersuchungsbereiche mit den Grenzwerten hinterlegt.

Tauglichkeitszeugnisse (MED.A.030)

- Alleinflüge nur mit gültigem Tauglichkeitszeugnis
- LAPL (S) und LAPL(A): mind. Tauglichkeitszeugnis LAPL
- Luftsportgeräteführer (UL) nach der LuftPersV mind. Tauglichkeitszeugnis LAPL
- PPL und SPL: mind. Tauglichkeitszeugnis Klasse 2
- CPL und ATPL: Tauglichkeitszeugnis Klasse 1

Die Tauglichkeitszeugnisse haben folgende Gültigkeit (MED.A.045):

Klasse 2:

- bis zum vollendeten 40. Lebensjahr (max. aber bis zum 42.): 60 Monate
- bis zum vollendeten 50. Lebensjahr (max. aber bis zum 51.): 24 Monate
- nach dem vollendeten 50. Lebensjahr: 12 Monate

LAPL für LAPL(S) und LAPL(A)

- bis zum vollendeten 40. Lebensjahr (max. aber bis zum 42.): 60 Monate
- nach dem vollendeten 40. Lebensjahr: 24 Monate

In den Tauglichkeitszeugnissen werden zwei Gültigkeitsdaten angegeben. Das eine Datum bezieht sich auf die Gültigkeit für eine Lizenz LAPL(S) oder LAPL(A). Das zweite Datum gilt für Lizenzen PPL und SPL.

Für Lizenzen nach der LuftPersV (z.B. für Luftsportgeräteführer (UL-Lizenzen) wird nur die LAPL-Tauglichkeit benötigt.

Die fliegerärztliche Untersuchung wird durchgeführt von:

- Klasse 1: Flugmedizinisches Zentrum (bei Erstuntersuchung vorgeschrieben)
- Klasse 2: Flugmedizinisches Zentrum und vom flugmedizinischem Sachverständigem (Fliegerarzt)
- LAPL : Flugmedizinisches Zentrum und vom flugmedizinischem Sachverständigem (Fliegerarzt).